

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3037

LTV Landestierschutzverband SH Eutiner Straße 1, 23717 Kasseedorf

per Mail
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umweltausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel



**Landestierschutzverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Eutiner Straße 1
23717 Kasseedorf

Telefon: (04528) 439
Telefax: (04528) 722

wolfram.hartwich@gmx.de
www.landestierschutzverband-sh.de

VR Bank Pinneberg eG
Konto: 45 777 010, BLZ: 221 914 05

**Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
zur Änderung des Landesjagdgesetzes
(Drucksache 17/1710 vom 16.08.2011)**

Allgemeines:

Die ethische Einstellung der Gesellschaft zum Tier hat sich in den letzten Jahrzehnten in dem Sinne positiv entwickelt, dass grundsätzlich für alle Tiere ein Lebensrecht anerkannt wird. Eingriffe in dieses Grundrecht auf Leben sind nur noch zu akzeptieren, wenn es nicht nur für den Eingriff selbst, sondern auch für die Art seiner Durchführung einen vernünftigen oder besser „rechtfertigenden“ Grund gibt.

Hinzugekommen ist seit der letzten Fassung des LJagdG im Jahre 1999, dass der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert worden ist.

Angesichts dieser Entwicklung ist es zwingend geboten, darüber nachzudenken, ob das heutige Verständnis von Jagd noch zeitgemäß ist. Ich denke, dass es genügend Anlässe gibt, die jagdliche Gesetzgebung und auch die jagdliche Praxis kritisch daraufhin zu prüfen, ob beides mit dem in Einklang zu bringen ist, was heute aus grundrechtlicher, ökologischer und ethischer Sicht im Umgang mit dem Tier zu fordern ist.

Die Rückschritte, die es durch die schwarz-gelbe Landesregierung in den letzten Jahren insbesondere hinsichtlich der Fangjagd und der artenschutzwidrigen Jagd- und Schonzeitenregelungen gegeben hat, sind mit dieser Entwicklung nicht zu vereinbaren.

Es wäre daher wünschenswert, wenn sich die Fraktionen von CDU und FDÜ darum bemühen würden, in einer Neufassung der jagdrechtlichen Bestimmungen in Schleswig-Holstein dem Anspruch einer naturnahen Jagd aus § 1 Abs. 3 Nr. 4 des LJagdG gerecht zu werden, wonach „insbesondere auch die Belange des Tierschutzes bei allen Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen sind“.

Auch werden in dem Entwurf Aussagen zur Umsetzung z. B. einer Lebensraumverbesserung, von Konzepten zu Hege und Jagd des Niederwildes, von Konzepten zur Gestaltung einer möglichst störungsfreien Jagd und einer Jagd unter Berücksichtigung natürlicher Lebensrhythmen vermisst, wie sie noch in der Jagdrichtlinie des Landes genannt wurden. Sie aber sind für eine naturnahe Jagd unerlässlich und dürfen keineswegs nur als Zielvorstellung und wohlgemeinte Empfehlungen an die Jägerschaft herausgegeben werden, sondern als feste Größen eines modernen naturnahen Jagdrechtes. Bleibt zu hoffen, dass hier die Beachtung des Europarechts (§1a des Entwurfes) Änderungen bewirkt.

In dieser Stellungnahme wird nicht nur auf die Änderungen eingegangen, soweit sie für den Tierschutz von Belang sind und eines Kommentars bedürfen, sondern auch weitere Änderungen angeregt, deren Umsetzung der LTV für dringend notwendig hält.

Zu § 4 Befriedete Bezirke

Neben der beabsichtigten redaktionellen Änderung in Abs. 1 Nr. 4 sollte eine Ergänzung in Nr. 3 durch die Aufnahme von „**Naturerlebnisräumen**“ erfolgen.

Naturerlebnisräume gemäß § 38 des Landesnaturschutzgesetzes sind Stätten für Naturbildung, Spiel und Erholung, die von jedermann jederzeit auf eigene Gefahr betreten werden dürfen und können. Sie sind vergleichbar mit Sport- und Spielplätzen und stehen i. d. R. auch mit bebauten Bereichen im Zusammenhang.

Diese Naturerlebnisräume der freien Bejagung zu überlassen, sollte nicht der einvernehmlichen Absprache zwischen den Trägern der NER und dem Jagdausübungsberechtigten überlassen bleiben, sondern gesetzlich geregelt werden.

Das Land hat nach § 6 BJG die Möglichkeit, eine beschränkte Jagd in befriedeten Bezirken zu gestatten oder aber die Jagd ruhen zu lassen. Leider enthält das Gesetz immer noch eine Regelung, die von Seiten des Tierschutzes nicht zu akzeptieren ist.

§ 4 Abs. 3 gestattet es jedem Grundbesitzer, ohne im Besitze eines Jagdscheines zu sein oder auch nur Sachkenntnis zu besitzen, Füchse, Steinmarder und Wildkaninchen zu fangen, zu töten und sich anzueignen.

Die Regelung der **Jagd in befriedeten Bezirken** ist unbedingt in der Weise zu ändern, dass die Tötung von Tieren in befriedeten Bezirken ausnahmslos der

- **Genehmigung der Jagdbehörde in jedem Einzelfall** unterliegen, die nur
- **aus Gründen der Gefahrenabwehr** zu erteilen ist, z. B. bei
 - **Seuchengefahr** oder der
 - **Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden.**

Nur damit wäre eine Tötung im Sinne der Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu rechtfertigen. Die Tötung sollte in den Fällen auch nur **sachkundigen Personen** vorbehalten sein. (vergleichbare Regelungen u. a. in Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland)

Zu § 19 Satz 2 Aussetzen von Wild

Nach Wikipedia ist **Benehmen** in der Rechtswissenschaft eine Form der Mitwirkung bei einem Rechtsakt. Während **Einvernehmen** bedeutet, dass vor einem Rechtsakt das Einverständnis einer anderen Stelle vorliegen muss, ist dagegen eine Entscheidung, die im Benehmen mit einer anderen Stelle zu treffen ist, nicht unbedingt mit dem Einverständnis der anderen Stelle zu fällen. Vielmehr kann von der Äußerung der beteiligten Stelle aus sachlichen Gründen abgewichen werden.

Gerade weil die bisher bestehende Vorschrift seit 1999 nur einmal angewendet wurde, ist das Argument des Bürokratieabbaus geradezu lächerlich und als wahre Begründung für die Neufassung nicht verständlich. Diese Formulierung wird daher von uns abgelehnt.

Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

zu § 21 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 2:

Der LTV bekennt sich ausdrücklich zum Schutz wildlebender Tiere vor wildernden Hunden und Katzen, notfalls auch durch die Tötung der im Revier angetroffenen Tiere. Doch das geltende Gesetz wird den Forderungen des Tierschutzes nach einer vertretbaren Lösung des Problems keineswegs gerecht.

Wir fordern hier eine Vorschrift, die den Schutz des Wildes und auch den der betroffenen Hunde und Katzen gewährleistet. Das kann nach unserer Meinung etwa durch folgende Regelung geschehen:

„(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

1. ...

2. **Hunde, die in einem Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung der sie führenden Person Wild erkennbar verfolgen und diesem gefährlich werden können oder Wild reißen und Katzen, die unbeaufsichtigt in einer Entfernung von mehr als 500 m vom nächsten Haus angetroffen werden und erkennbar Wild nachstellen, dürfen tierschutzgerecht getötet werden, wenn sie nicht eingefangen werden können und auch auf andere Weise die Gefahr für das Wild nicht abgewendet werden kann. Das gilt nicht für Hunde, die sich erkennbar nur vorübergehend der Einwirkung der Aufsichtsperson entzogen haben. Eingefangene sowie in Fallen geratene Hunde und Katzen sind wie Fundtiere zu behandeln. Sie dürfen nur dann getötet werden, wenn es bei verletzten Tieren zur Leidensbegrenzung erforderlich ist.“**

Die Befugnis ...

(ähnliche Regelungen: Bayern, Baden-Württemberg, Hessen)

Nachsuche, Wildfolge

Zu § 23 Abs. 1 und 2:

Was bei Nachsuche und Wildfolge zunächst als Verbesserung des Tierschutzes scheint, wird im Gesetz nicht konsequent durchgesetzt, denn die Tatsache, dass zum einen die Pflicht zur unverzüglichen Nachsuche auferlegt wird, zum anderen aber die Verantwortung für die Durchführung der Nachsuche bei in ein Nachbarrevier gewechseltem Wild nur den jeweils zuständigen Jagdausübungsberechtigten obliegt, widerspricht dem Tierschutzgedanken, krankgeschossenes oder verletztes Wild so schnell wie möglich von seinen Qualen zu erlösen. Bei der bestehenden Regelung handelt es sich im übrigen um ein altes, nicht mehr zeitgemäßes Besitzrecht.

Wir stellen daher die Forderung einer **unverzöglichen Nachsuche ohne Rücksicht auf Revierzuständigkeiten, die durch die Verpflichtung zum Abschluss von Wildfolgevereinbarungen erreicht werden kann.** § 22a Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes lässt eine solche Vorschrift zu. Sie wird von uns gefordert, weil nach unserer Auffassung die Zulässigkeit von Wildfolgevereinbarungen auf freiwilliger Basis (§ 23 Abs. 4) nicht ausreicht. (Verpflichtung zum Abschluss einer Wildfolgevereinbarung innerhalb von drei bzw. sechs Monaten nach Neuverpachtung der Jagd enthalten u. a. die Landesjagdgesetze von Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen)

Zu § 28 Fangjagd

Die grundsätzliche Zulassung der Fangjagd in Abs. 1 Satz 1 „im Rahmen der Zielsetzung dieses Gesetzes“ ist völlig unlogisch und unverständlich, weil sie grundsätzlich einen Eingriff in das „artenreiche Beziehungsgefüge wildlebender Tiere“ darstellt, das ja gerade durch die Zielsetzung des Gesetzes (§ 1) gesichert werden soll.

Fangjagd ist weder naturnah noch werden die Belange des Allgemeinwohls, insbesondere des Tierschutzes bei dieser zugelassenen Maßnahme angemessen berücksichtigt. (§ 1 Abs. 3 Nr. 4).

Die logische und einzig denkbare Folgerung kann daher nur sein, den **Einsatz von Fallen im Rahmen der Jagd grundsätzlich zu verbieten.** Es wäre dann allenfalls zu überlegen, ob die **Fangjagd in Ausnahmefällen** unter bestimmten Voraussetzungen behördlich erlaubt werden sollte.

Zu § 29 Zulässige Handlungen, sachliche Verbote und Ausnahmen

Das **Verbot von Bleischrot** bei der Jagd auf Wasserwild wird wieder aufgeweicht. Statt Bleischrote grundsätzlich zu verbieten, wird eine schwammige Regelung vorgesehen, die schon deshalb nicht einzuhalten ist, weil niemand weiß, was eigentlich „an Gewässern“ bedeutet. Wie weit entfernt muss so ein Wasserwild von einem Gewässer sein, um noch an

einem Gewässer zu sein? Was ist mit den Tieren, die gerade einen Wechsel von einem zum anderen Gewässer vornehmen?

Die Regelung sollte zumindest eine Entfernungsangabe (z. B. Umkreis von 100 m um ein Gewässer) und auch ein generelles Verbot von Bleischrotten in Feuchtgebieten enthalten. Es ist an der Zeit, endlich ein grundsätzliches Verbot von Bleischrotten auszusprechen.

Den neu eingefügten Verboten (Nr. 6, 7 und 9) wird zugestimmt.

Kasseedorf, 19. Mai 1999

Wolfram Hartwich
1. Vorsitzender